Internationales Privatrecht II, Internationales Wirtschaftsrecht, Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (Art. 50-253)

8. Auflage 2021 ISBN 978-3-406-72613-2 C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage

C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

ability). As Die Unwirksamkeit kann unterschiedliche Gründe haben. Die Regelung ihrer Folgen bleibt dem gewählten Sachrecht überlassen. Zur Form \rightarrow Rn. 107. Zur vorvertraglichen Informationspflicht über das anwendbare Recht \rightarrow Art. 6 Rn. 58.

3. Form (Art. 11). a) Grundsatz. Eine besondere Form ist für die Rechtswahl nicht vorgeschrieben⁴⁸⁴ (vgl. Abs. 1 S. 2). Die Rechtswahlklausel kann sich in einem Formularvertrag oder einem Individualvertrag befinden. Eine Rechtswahl kann auch durch Erklärungen im elektronischen Geschäftsverkehr erfolgen, ⁴⁸⁵ wobei – ähnlich wie bei einer Gerichtsstandsvereinbarung – ein Anklicken genügen kann. ⁴⁸⁶ Da Verweisungs- und Hauptvertrag eigenständige Verträge sind, ist auch die Formfrage selbständig zu beurteilen. ⁴⁸⁷ Seit langem ist anerkannt, dass die Vereinbarung des anwendbaren Rechts nicht der Form des abgeschlossenen Hauptvertrages bedarf. ⁴⁸⁸ Auch die stillschweigende Rechtswahl unterliegt keiner Form. ⁴⁸⁹ Eine stillschweigende Rechtswahl kann daher auch für schuldrechtliche Grundstücksgeschäfte, welche nach dem jeweiligen Sachrecht formgebunden sind, formlos getroffen werden und die Rechtslage grundlegend verändern. ⁴⁹⁰

Die Unabhängigkeit von Formwirksamkeit des Hauptvertrages und Wirksamkeit der Rechtswahl hat noch weitere Konsequenzen. Insbesondere kann der Parteiwille zur Maßgeblichkeit einer Rechtsordnung führen, nach der der Hauptvertrag formnichtig ist (→ Rn. 109). ⁴⁹¹ In diesen Fällen liegt trotz wirksamer Rechtswahl ein nichtiger Hauptvertrag vor. Gleichwohl kann eine stillschweigende Vereinbarung dieser Rechtsordnung anzunehmen sein. Sie ist bei Kenntnis der Parteien von der Nichtigkeit jedenfalls dann nicht ausgeschlossen, wenn die Parteien auf die Einhaltung ihrer gegenseitigen Verpflichtungen vertraut haben. ⁴⁹² Zu anderen Ergebnissen kommt freilich, wer auch hier der im geltenden Recht nicht verankerten lex validitatis-Regel folgen will, wonach diejenige Rechtsordnung gelten soll, welche den Parteiwillen honoriert. ⁴⁹³ − Im Übrigen verweist Abs. 5 auf Art. 11. Danach gelten grundsätzlich die Formerfordernisse der lex causae, der lex loci actus oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes (Art. 11 Abs. 1, 2). Dementsprechend sind die Erfordernisse dieser Rechtsordnungen für die Rechtswahl zu beachten. ⁴⁹⁴

- b) Verbraucherverträge. Für Verträge, die in den Anwendungsbereich von Art. 6 fallen, findet 109 sich in Art. 11 Abs. 4 eine besondere Regelung bezüglich der Form. Danach ist das Recht des Staates maßgebend, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Abs. 4 S. 2). Die Abs. 1, 2 und 3 des Art. 11 gelten nicht (Abs. 4 S. 1). Die Art. 3 ff. Rom I-VO ihrerseits schreiben keine besondere Form für die Rechtswahl vor.
- 4. Schutz des anderen Vertragsteils (Art. 13). Art. 13 macht von der Maßgeblichkeit des 110 Personalstatuts für Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit (Art. 7 Abs. 1 EGBGB) eine Aus-
- OLG Nürnberg NJW-RR 1997, 1484 = IPRspr. 1996 Nr. 31 (stillschweigende Rechtswahl); Calliess / Calliess Rn. 24; Staudinger/Hausmann Art. 10 Rn. 37; ebenso Vischer/Huber/Oser IVR Rn. 152 f. So ausdrücklich auch Art. 7 Haager Principles on the Choice of Law in International Contracts 2015.
- OLG Frankfurt IPRax 2019, 241 m. zust. Außatz Mankowski IPRax 2019, 208; Rühl FS Kropholler, 2008, 187 (198); Ferrari in Ferrari IntVertragsR Rn. 11; Rauscher/v Hein Rn. 6, 44. Gegen die Einstufung dieses Ergebnisses als Sachnorm, S. Wandt, Rechtswahlregelungen im Europäischen Kollisionsrecht, 2014, 142 f.; anders Staudinger/Magnus, 2016, Rn. 180.
- OLG Frankfurt IPRax 2019, 241 m. Aufsatz *Mankowski* IPRax 2019, 208; *Magnus* in Graf/Paschke/Stober, Das Wirtschaftsrecht vor den Herausforderungen des E-Commerce, 2002, 25; *Pfeiffer* in Gounalakis, Rechtshandbuch Electronic Business, 2003, § 12 Rn. 43, 47.
- 486 Kaufhold EuZW 2016, 247 (248).
- 487 BGH IPRax 1998, 479 m. Aufsatz Spickhoff IPRax 1998, 462 = WM 1997, 1713 (interlokal); Staudinger/ Magnus, 2016, Rn. 179.
- BGHZ 53, 189 (191) = NJW 1970, 999; BGHZ 57, 337 (338 f.) = NJW 1972, 385 mAnm Jayme NJW 1972, 1618; BGHZ 73, 391 (394) = NJW 1979, 1773; OLG München NJW-RR 1989, 663 = IPRax 1990, 320 m. Aufsatz Spellenberg IPRax 1990, 295; BeckOK BGB/Spickhoff Rn. 15; Siehr FS Keller, 1989, 485 (494 f.); Ferrari in Ferrari IntVertragsR Rn. 11.
- 489 Mankowski in Leible, Grünbuch, 2004, 63 (103).
- 490 Limmer in Reithmann/Martiny IntVertragsR Rn. 6.814 f.
- BGHZ 52, 239 (241) = NJW 1969, 1760; BGHZ 53, 189 (191 f.) = NJW 1972, 385; BGHZ 73, 391 (394) = NJW 1979, 1773; OLG München NJW-RR 1989, 663 = IPRax 1990, 320 m. Aufsatz Spellenberg IPRax 1990, 295; OLG Nürnberg NJW-RR 1997, 1484 = IPRspr. 1996 Nr. 31; Gamillscheg AcP 157 (1958/59), 303 (307 f.); Urteils-Anm. Samtleben NJW 1970, 378; Marsch, Der Favor Negotii im deutschen IPR, 1976, 57; Kropholler IPR § 52 II 2.
- 492 Soergel/v. Hoffmann EGBGB Art. 27 Rn. 105; ebenso schon BGHZ 53, 189 (191) = NJW 1970, 999; BGHZ 73, 391 (394) = NJW 1979, 1773.
- 493 S. Abend, Die lex validitatis im internationalen Vertragsrecht, 1994, 297 ff.
- 494 Vgl. OLG Celle ZIP 2001, 1724 = IPRspr. 2001 Nr. 31 mAnm Eckert EWiR 2001, 1051 betr. Isle of Man; Meyer-Sparenberg RIW 1989, 347 (349 f.); Stoll FS Heini, 1995, 429 (438).

Rom I-VO Art. 4 Rom I-VO

nahme. Im Interesse des Verkehrsschutzes gelten grundsätzlich die Vorschriften des Abschlussortes, sofern die andere Partei den wahren Sachverhalt nicht kannte oder kennen musste. Diese Regelung gilt nunmehr auch für die Rechtswahlvereinbarung.

IX. Probleme des Allgemeinen Teils

- 111 1. Rück- und Weiterverweisung. Für die Bestimmung des anwendbaren Rechts durch ausdrückliche oder stillschweigende Rechtswahl werden Rück- und Weiterverweisung durch Art. 20 ausdrücklich ausgeschlossen. Früher wurde angenommen, dass dies einer Gesamtverweisung durch die Parteien jedoch nicht entgegen steht; → Art. 20 Rn. 5 ff.
- 2. Ordre public. Bei der ausdrücklichen und stillschweigenden Rechtswahl kommen Verstöße 112 gegen den deutschen ordre public (Art. 21) dann in Betracht, wenn das Ergebnis der Anwendung ausländischen Rechts wesentliche Grundsätze der deutschen Rechtsordnung verletzen würde. Zwingende inländische Vorschriften können über Art. 9 durchgesetzt werden. Die Rechtswahl selbst ist jedoch nicht an Art. 21 zu messen. 495 Überdies wird bei einem ordre public-Verstoß lediglich die Anwendung der anstößigen ausländischen Norm ausgeschlossen und nicht etwa eine objektive Anknüpfung des Vertrages vorgenommen. 496

Art. 4 Rom I-VO Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht

- (1) Soweit die Parteien keine Rechtswahl gemäß Artikel 3 getroffen haben, bestimmt sich das auf den Vertrag anzuwendende Recht unbeschadet der Artikel 5 bis 8 wie folgt:
- a) Kaufverträge über bewegliche Sachen unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Verkäufer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- b) Dienstleistungsverträge unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Dienstleister seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- c) Verträge, die ein dingliches Recht an unbeweglichen Sachen sowie die Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen zum Gegenstand haben, unterliegen dem Recht des Staates, in dem die unbewegliche Sache belegen ist.
- d) Ungeachtet des Buchstabens c unterliegt die Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen für höchstens sechs aufeinander folgende Monate zum vorübergehenden privaten Gebrauch dem Recht des Staates, in dem der Vermieter oder Verpächter seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Mieter oder Pächter eine natürliche Person ist und seinen gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat hat.
- e) Franchiseverträge unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Franchisenehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- f) Vertriebsverträge unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Vertriebshändler seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- g) Verträge über den Kauf beweglicher Sachen durch Versteigerung unterliegen dem Recht des Staates, in dem die Versteigerung abgehalten wird, sofern der Ort der Versteigerung bestimmt werden kann.
- h) Verträge, die innerhalb eines multilateralen Systems geschlossen werden, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 17 der Richtlinie 2004/39/EG nach nicht diskretionären Regeln und nach Maßgabe eines einzigen Rechts zusammenführt oder das Zusammenführen fördert, unterliegen diesem Recht.
- (2) Fällt der Vertrag nicht unter Absatz 1 oder sind die Bestandteile des Vertrags durch mehr als einen der Buchstabe na bis h des Absatzes 1 abgedeckt, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, in dem die Partei, welche die für den Vertrag charakteristische Leistung zu erbringen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (3) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Vertrag eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem nach Absatz 1 oder 2 bestimmten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.
- (4) Kann das anzuwendende Recht nicht nach Absatz 1 oder 2 bestimmt werden, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, zu dem er die engste Verbindung aufweist.

BGHZ 135, 124 (139 f.) = NJW 1997, 1697; anders LG Berlin NJW-RR 1995, 754 = IPRspr. 1994 Nr. 42. Anders aber LG Bamberg NJW-RR 1990, 694 = IPRspr. 1990 Nr. 27.

Schrifttum (allgemein): s. auch Vor Art. 1; Azzi, La loi applicable à défaut de choix selon les articles 4 et 5 du règlement Rome I, D. 2008, 2169; Corneloup, Choix de loi et contrats liés, in Corneloup/Joubert, Le règlement communautaire "Rome I" et le choix de loi dans les contrats internationaux, Paris 2011, 285; Kaspers, Die gemischten und verbundenen Verträge im internationalen Privatrecht, 2015; Magnus, Article 4 Rome I Regulation: The Applicable Law in the Absence of Choice, in Ferrari/Leible, Rome I Regulation, 2009, 27; Mankowski, Dépeçage unter der Rom I-VO, FS Spellenberg, 2010, 261; Mankowski, The principle of characteristic performance revisited yet again, Liber Amicorum Siehr, Zürich 2010, 433; Martiny, Die objektive Anknüpfung atypischer und gemischter Schuldverträge, FS v. Hoffmann, 2011, 283; Martiny, Zur Einordnung und Anknüpfung der Ansprüche und der Haftung Dritter im Internationalen Schuldrecht, FS Magnus, 2014, 483; Nourissat, Le dépeçage, in Corneloup/Joubert, Le règlement communautaire "Rome I" et le choix de loi dans les contrats internationaux, Paris 2011, 205; Okoli, The Significance of the Doctrine of Accessory Allocation As a Connecting Factor Under Article 4 of the Rome I Regulation, JPIL 9 (2013), 449; Remien, Engste Verbindung und Ausweichklauseln, in Leible/Unberath, Brauchen wir eine Rom 0-Verordnung?, 2013, 223.

Schrifttum zu Grünbuch und Verordnungsentwurf: s. 7. Aufl. 2018.

Übersicht

A. B.	Normzweck	Rn. 1 4	1.	Allgemeines zum Dienstleistungsvertrag a) Begriff der Dienstleistung	Rn. 37 37
ь. I.	Objektive Anknüpfung System des Art. 4	4	2.	b) Einzelne Dienstleistungsverträge	49 54
II.	Begriff des Vertrages	5	۷.	Leasing a) Rechtsvereinheitlichung b) Vertragsstatut	54 55
III.	Typische, atypische und gemischte Verträge	6	3.	Auftrag, Geschäftsbesorgung	57
1.	Spezifizierte Verträge des Art. 4 Abs. 1	6	4.	Werkvertrag, Bauvertrag, Anlagenvertrag	59
2.	Gemischte Verträge a) Arten der gemischten Verträge b) Vertrag mit andersartiger (atypische	10 10		a) Werkvertrag b) Bauvertrag c) Anlagenvertrag	59 62 65
	oder vertragstypische) Nebenleistung c) (Typen-)Kombinationsvertrag d) Austauschvertrag mit anderstypischer	12 13	5. 6.	Consultingvertrag	66 67
	Gegenleistung	14 15	7. 8.	Beherbergungsvertrag Reisevertrag	68 69
IV.	Zusammenhängende Verträge	16		a) Rechtsvereinheitlichungb) Anknüpfung	69 70
C.	Spezifizierte Verträge (Abs. 1)	17	9.	Dienstvertrag	72
I.	Allgemeines	17	٠.	a) Grundsatz	72
1.	Enumeration	17		b) Rechts- und Steuerberatung	73 79
2.	Eingrenzung der Vertragstypen	18		d) Unterrichtsverträge	80
3.	Subsumtion unter den spezifizierten Vertragstyp	19	10.	Maklervertrag	81
4.	Nicht erfasste Verträge, charakteristischer	20	11.	Kommissionsvertrag	85
_	Leistung und engste Verbindung	20	12.	Verwahrung, Hinterlegung, Lagergeschäft a) Verwahrung	86 86
5. II.	Maßgeblicher Zeitpunkt	21		b) Hinterlegung	87 88
	(Abs. 1 lit. a)	22	13.	Bankgeschäfte	89
1.	Rechtsvereinheitlichung	22 22 26		a) Rechtsvereinheitlichung b) Vertragsstatut c) Einzelne Vertragsverhältnisse	89 90 91
	c) Digitaler Binnenmarkt d) Verbrauchsgüterkauf e) Haager Kollisionsrechtsübereinkommen f) Einheitliche Formulare und Handels- klauseln	27 28 29 31	14.	Lotterie- und Ausspielvertrag	117
			IV.	Verträge über dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen, Mietverträge oder Pachtverträge unbeweglicher	
2.	Fahrniskauf nach Abs. 1 lit. a	32 32 36		Sachen (Abs. 1 lit. c)	118
			1.	Anknüpfung von Grundstücksverträgen	118
III.	b) Mängelansprüche Dienstleistungsverträge (Abs. 1 lit. b)	37	2.	Einzelne Grundstücksverträge	121 121

Rom I-VO Art. 4

	b) Grundstücksmiete und -pacht	Rn. 126 132		e) Anknüpfung nach der engsten Verbin-	Rn.
	c) Timesharing d) Grundstücksverwaltung	140		f) Anknüpfung mehrfach erfasster gemischter Verträge	190
V.	Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen zum vorübergehenden priva-		7.	Zeitpunkt	204
	ten Gebrauch (Abs. 1 lit. d)	141	8.	Nichtbestimmbarkeit der charakteristi-	201
VI.	Franchiseverträge (Abs. 1 lit. e)	142	0.	schen Leistung (Abs. 4)	206
1.	Rechtsangleichung	142	II.	Kaufverträge	210
2.	Anknüpfung	143	1.	Allgemeines	210
VII.	Handelsvertreter- und Vertriebsver-		2.	Rechtskauf	211
	träge (Abs. 1 lit. b, f)	144	3.	Unternehmenskauf	212
1.	Anknüpfung der Vertriebsverträge	144	III.	Schenkung	214
2.	Handelsvertretervertrag	146 146	IV.	Miete beweglicher Sachen	215
	a) Rechtsangleichungb) Anknüpfung	147	V.	Leihe	216
3.	Vertragshändlervertrag	153	VI.	Darlehen	217
	a) Rechtsangleichungb) Anknüpfung	153 154	1.	Rechtsvereinheitlichung	217
VIII	. Verkauf beweglicher Sachen durch	131	2.	Vertragsstatut	218
V 111	Versteigerung (Abs. 1 lit. g)	157	VII.	Anleihe	223
IX.	Verträge über Finanzinstrumente		VIII	Bürgschaft	230
	innerhalb eines multilateralen Systems (Abs. 1 lit. h)	159	IX.	Garantie	235
1.	Multilaterale Systeme	159	1.	Rechtsvereinheitlichung	235
	a) Allgemeines	159	2.	Anwendbares Recht	237
	b) Verträge innerhalb eines multilateralen Systems	165		a) Grundsatz b) Garantie auf erstes Anfordern	237 239
	c) Maßgeblichkeit des Rechts des multila-			c) Bestätigte Garantie	240
	d) Finanzdienstleistungen	167 168		d) Indirekte Garantie und Rückgarantie	241
2.	Einzelne Börsen- und Finanzterminge-	UCF	X.	Patronatserklärung	245
	schäfte	169	XI.	Abstraktes Schuldversprechen	246
	a) Grundsatzb) Börsen- und Finanztermingeschäfte	169 170	XII.	Leibrente	247
D.	Anknüpfung nach der charakteristi-		XIII	. Anweisung	248
	schen Leistung (Abs. 2)	174	XIV	. Verträge über Immaterialgüterrechte	249
I.	Grundsatz der charakteristischen Leis-	4.7.4	1.	Rechtsvereinheitlichung	249
	tung	174	2.	Anknüpfung	250
1.	Nicht von Abs. 1 erfasste Verträge (Abs. 2 Alt. 1)	174	3.	Urheberrechtsverträge	252
2.	Ermittlung der charakteristischen Leistung	175		a) Ubertragung des Urheberrechts b) Zwingende Vorschriften	252 254
	a) Begriff der charakteristischen Leistung	175		c) Verlagsvertrag	258
	b) Vertragstypische Anknüpfung	178		d) Filmverträge	261 268
	c) Gemischte Verträge im Rahmen von Abs. 2 Alt. 1	182	4.	Übertragung gewerblicher Schutzrechte	270
3.	Lokalisierung der charakteristischen Leis-	4.07	5.	Lizenzverträge	271
,	tung (Art. 19)	187	XV.	Know-how-Vertrag	277
4.	Bedeutung der Anknüpfung	188	XVI	I. Internetverträge	278
5.	Schutz der schwächeren Partei	189	1.	Besonderheit der Internetverträge	278
6.	Mehrfach erfasste spezifizierte Verträge (Abs. 2 Alt. 2)	191	2.	Anknüpfung im Allgemeinen	279
	a) Arten der Verträge	191		a) Rechtswahl	279
	b) Vertrag und Bestandteile	193		b) Objektive Anknüpfung	281
	c) Maßgeblicher Beurteilungsgegenstand d) Vom Vertragstyp zur charakteristischen	195		c) Verbraucherverträge	282
	Leistung	197		normen	284

	e) E-Commerce und Herkunftslandprin-	Rn.		c) Ermittlung der engsten Verbindung	Rn. 317
	zip	285	2.	Bedeutung der Anknüpfungen	321
3.	Einzelne Vertragsverhältnisse	286	3.	Anzuwendendes Recht	323
	a) Providerverträge b) Internetdienste	286 287	<i>3</i> .	Abtrennbarkeit eines Teils des Vertrages	324
	c) Internetauktionen	289	5.	e e	325
XVI	XVII. Auslobung und Gewinnzusage			Zeitpunkt	
1.	Auslobung	290	6.	Revisibilität	326
2.	Gewinnzusage	291	II.	Hinweise auf die engste Verbindung	327
	a) Einordnung	291	1.	Allgemeines	327
	b) Anknüpfung nach Vertragsrecht	292	2.	Einzelne Hinweise	329 329
E.	Engere Verbindung (Abs. 3)	294		a) Gerichtsstandsklauselb) Schiedsklausel	330
I.	Allgemeines	294		c) Bezugnahme auf ein Recht	331
II.	Ausweichklausel	295		d) Vertragssprache	332
1.	Funktion	295		e) Prozessverhalten f) Abschlussort	333 334
2.	Relevante Umstände	298		g) Erfüllungsort	335
		270		h) Mitwirkung Dritter	336
III.	Zusammenhängende und gemischte Verträge	301		i) Staatsangehörigkeit, gewöhnlicher Auf-	225
1.	Akzessorische Anknüpfung	301		enthalt	337 339
2.	Vertragsverbindung	305		k) Währung	340
3.	Zusammengesetzte Verträge	306		l) Lageort des Vertragsgegenstandes, Flagge	341
		307		m)Favor negotii	343
4.	Angelehnte Verträge			n) Hypothetischer Parteiwille	344
5.	Sicherungsverträge	308	III.	Tausch und Kompensationsgeschäft	345
6.	Ausfüllung von Rahmenverträgen	309	1.	Tausch	345
7.	Vorbereitung des Hauptvertrages	310	2.	Kompensationsgeschäft	346
8.	Gemischte Verträge	311	IV.	Spiel und Wette	347
IV.	Zeitpunkt	312	V.	Gesellschaftsvertrag	348
F.	Anknüpfung nach der engsten Verbindung (Abs. 4)	313	VI.	Kooperationsvertrag	349
I.	Grundsatz der engsten Verbindung	313	G.	Probleme des Allgemeinen Teils	352
1.	Engste Verbindung	313	I.	Rück- und Weiterverweisung	352
	a) Begriff	313	Π.	Ordre public	353
	b) Verhältnis zu den anderen Anknüpfun-	315	н.	Internationale Zuständigkeit	354
	gen	313	п.	internationale Zustanuigkeit	334

A. Normzweck

Bei Fehlen einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Rechtswahl kann die anzuwendende 1 Rechtsordnung nicht durch die Ermittlung eines subjektiven Parteiwillens, sondern nur auf Grund objektiver Umstände – also im Wege einer objektiven Anknüpfung – ermittelt werden. Grundgedanke des Art. 4, der an die Stelle von Art. 4 EVÜ (Art. 28 EGBGB aF) getreten ist, ist es, Verträge derjenigen Rechtsordnung zu unterstellen, mit der sie am **engsten verbunden** sind. 1

Die Ermittlung der engsten Verbindung, die nach Art. 4 Abs. 1 EVÜ den Ausgangspunkt 2 bildete und sodann durch drei Vermutungen (Abs. 2–4) sowie eine Ausweichklausel (Abs. 5) konkretisiert wurde, machte zuweilen Schwierigkeiten. Wegen der unterschiedlichen Auslegungsund Kombinationsmöglichkeiten war das Ergebnis häufig nicht voraussehbar. In der **Reformdebatte** wurde insbesondere das Verhältnis von Abs. 1, 2 und Abs. 5 erörtert. Dabei wurde eine Verstärkung der Anknüpfung an die charakteristische Leistung diskutiert und die Frage gestellt,

Rauscher/Thorn Rn. 14. – Ähnlich geht vom "engsten Zusammenhang" aus Art. 117 Abs. 1 schweiz. IPRG – Näher Siehr in Reichelt, Europäisches Gemeinschaftsrecht und IPR, 2007, 69 ff.

ob die Ausweichklausel zu Gunsten der charakteristischen Leistung zurück gedrängt oder ganz beseitigt werden sollte.² Ferner stand die Einführung einer in Abs. 1 lit. d erfolgten besonderen Regel für kurzfristige Mietverträge über Ferienunterkünfte zur Debatte.³ Im Ergebnis setzte sich eine umfangreiche Aufzählung einzelner Verträge in Abs. 1 durch, welche die Anknüpfung nach der charakteristischen Leistung auf den zweiten Rang verdrängte (Abs. 2).⁴ Auf diese Weise soll mehr Berechenbarkeit und Rechtssicherheit erreicht werden (Erwägungsgrund 16).⁵ Die Aufnahme einer Sonderregel für Verträge über geistiges Eigentum scheiterte jedoch (→ Rn. 7). Die Ausweichklausel, welche für alle Fälle objektiver Anknüpfung Abweichungen ermöglicht, war zwar zunächst in Art. 4 Rom I-VO-E 2005 gestrichen worden,⁶ wurde aber letztlich erhalten (Abs. 3). Die Generalklausel der engsten Verbindung rangiert erst an letzter Stelle (Abs. 4). Trotz aller Bemühungen um Klarheit ist im Ergebnis ein höchst komplexes Gebilde entstanden.

Die allgemeine Regel des Art. 4 erfasst zwar grundsätzlich alle Schuldverträge. Sie wird jedoch durch eine **Reihe von Vorschriften ergänzt, die nur für einzelne Vertragstypen gelten.** Die Regeln für diese Vertragstypen (insbesondere Art. 5: Beförderungsvertrag, Art. 6: Verbrauchervertrag; Art. 7: Versicherungsvertrag; Art. 8: Arbeitsvertrag) haben den Charakter von leges speciales; sie gehen den allgemeinen Regeln vor. Die Anknüpfungen des Art. 4 kommen mithin nur dann zum Tragen, wenn keine Sonderregelung besteht. Zudem bestehen für viele Vertragsverhältnisse besondere Staatsverträge, die Vorrang haben.

B. Objektive Anknüpfung

I. System des Art. 4

Art. 4 will das richtige Vorgehen bei der Bestimmung des Vertragsstatuts klarstellen. Zwar sollte die komplizierte Struktur des bisherigen Art. 4 EVÜ vereinfacht werden. Inhaltlich sollte sich aber nichts daran ändern, dass das Recht zur Anwendung kommt, mit welchem der Sachverhalt am engsten verbunden ist. Nach Erwägungsgrund 16 sollen die Kollisionsnormen ein hohes Maß an Berechenbarkeit aufweisen, um zum allgemeinen Ziel dieser Verordnung, nämlich zur Rechtssicherheit im europäischen Rechtsraum, beizutragen. Dennoch sollen die Gerichte über ein gewisses Ermessen verfügen, um das Recht bestimmen zu können, das zu dem Sachverhalt die engste Verbindung aufweist. Nach dem Prüfprogramm des Art. 4 ist zuerst danach zu unterscheiden, ob einer der spezifizierten Vertragstypen des Abs. 1 vorliegt (→ Rn. 17 ff.). Ist das nicht der Fall, so ist in zweiter Linie Abs. 2 (charakteristische Leistung) zu prüfen (→ Rn. 174 ff.). Das dabei erzielte Ergebnis kann sodann durch die Ausweichklausel der engeren Verbindung des Abs. 3 korrigiert werden (→ Rn. 294). Lässt sich auch auf diesem Wege kein Ergebnis erzielen, so greift an letzter Stelle die engste Verbindung des Abs. 4 ein (→ Rn. 313 ff.).

II. Begriff des Vertrages

Auch für Art. 4 Abs. 1 ist zunächst zu beantworten, ob es sich um eine vertragliche Verbindlichkeit handelt. Der Begriff des Vertrages ist verordnungsautonom zu bestimmen. Insofern bestehen beträchtliche Abgrenzungsschwierigkeiten zu Schuldverhältnissen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung, die weitgehend der Rom II-Verordnung unterliegen. Abzugrenzen ist auch gegenüber nur einseitigen Verpflichtungen. Die Auseinandersetzung darum wird beispielsweise für die Gewinnzusage (§ 661a BGB) geführt (→ Rn. 291 ff.). Als Vertrag wird die Bindung wenigstens einer Partei angesehen (→ Art. 1 Rn. 7).

Grünbuch Nr. 3.2.5 in Leible, Grünbuch, 2004, 284 ff.; dazu Magnus/Mankowski ZVglRWiss 103 (2004), 131 (158 ff.); Martiny in Leible, Grünbuch, 2004, 109 (110 ff.); Marmisse in Meeusen/Pertegás/Straetmans, Enforcement of International contracts in the European Union, 2004, 262 ff.; Max Planck Institut RabelsZ 68 (2004), 39 ff.

Grünbuch Nr. 3.2.6 in Leible, Grünbuch, 2004, 286 f. – S. Martiny in Leible, Grünbuch, 2004, 109 (121 ff.); Max Planck Institut Law RabelsZ 68 (2004), 45 ff. – Abl. etwa Magnus/Mankowski ZVglRWiss 103 (2004), 131 (162 f.); Wilderspin in Fuchs/Muir Watt/Pataut, Les conflits de lois et le système juridique communautaire, 2004, 173, 182.

Dazu krit. Max-Planck-Institut RabelsZ 71 (2007), 258 ff.

Garcimartín Alférez EurLegForum 2008, I-61 (I-68 f.).

Krit. dazu Ferrari in Ferrari/Leible, Ein neues Internationales Vertragsrecht für Europa, 2007, 57 (72 ff.); Mankowski IPRax 2006, 101 (105 f.); Max-Planck-Institut RabelsZ 71 (2007), 257 ff.

III. Typische, atypische und gemischte Verträge

1. Spezifizierte Verträge des Art. 4 Abs. 1. Unter Art. 4 fallen typische, atypische und 6 gemischte Verträge. Art. 4 Abs. 1 stellt die Anknüpfung für acht im Einzelnen aufgezählte, "spezifizierte" ("specified", "catégories définies") Vertragsverhältnisse ausdrücklich klar. Nach dem Vertragsgegenstand unterschieden und gesondert genannt werden der Warenkauf (Abs. 1 lit. a), Dienstleistungen (Abs. 1 lit. b), Miete und Pacht unbeweglicher Sachen (Abs. 1 lit. c, d), Franchiseverträge (Art. 1 lit. e), Vertriebsverträge (Abs. 1 lit. f), der Kauf auf Versteigerungen (Abs. 1 lit. g) sowie Verträge über Finanzinstrumente (Abs. 1 lit. h). Dabei handelt es sich vielfach – aber nicht nur – um Konkretisierungen bzw. Festlegungen der charakteristischen Leistung. 7 Der Lageort unbeweglichen Vermögens und der Schutz des Schwächeren spielen ebenfalls eine Rolle. Da sich die Benennung einzelner Verträge nur teilweise mit den Vertragstypen des Sachrechts deckt, sind die sachrechtlichen Einteilungen vielfach andere und für das Kollisionsrecht nur von begrenzter Bedeutung.

Eine Rechtfertigung für die Aufnahme eines Vertragstyps in den Katalog des Abs. 1 ist 7 sicherlich seine Wichtigkeit. Gleichwohl sind der Zuschnitt der einzelnen Kategorien und ihr Umfang nicht frei von Willkür. Als Beispiele seien nur die gescheiterte Sonderregelung für Verträge über geistiges Eigentum (Abs. 1 lit. f Rom I-VO-Entwurf)⁸ sowie die von vornherein nicht gesondert aufgenommene Kategorie der Sicherungsverträge⁹ genannt. Andere Vertragsarten als die in Abs. 1 lit. a–h sowie Art. 5–8 aufgeführten werden in der Rom I-VO nicht besonders normiert. Eine einheitliche Bezeichnung für die nicht gesondert erfassten Verträge hat sich noch nicht herausgebildet. Im IVR werden die von den Anknüpfungsregeln nicht besonders erfassten Verträge zum Teil als Innominatverträge angesehen. ¹⁰ Man zögert, von "atypischen Verträgen" zu sprechen, ¹¹ da die Liste des Abs. 1 doch recht kurz und unsystematisch ist. Ähnliches gilt für den Ausdruck "Innominatvertrag", was zudem an das Sachrecht denken lässt. ¹² Unmissverständlich dürfte der Ausdruck "nicht spezifizierte" Verträge sein. Eine europäische Ordnung der Arten der Verträge für kollisionsrechtliche Zwecke wird sich nicht vermeiden lassen. Andererseits ist ein starker Bezug zu den einzelnen Sachrechten offensichtlich.

Ferner ist zu bestimmen, ob vom **Vorliegen nur eines einzigen Vertrages** ausgegangen **8** werden kann oder ob mehrere vertragliche Verpflichtungen bestehen.¹³ Zwar richtet sich, ob ein Vertrag zustande gekommen ist, nach dem Vertragsstatut und damit letztlich nach dem anwendbaren Sachrecht (Art. 10 Rom I-VO). Gleichwohl sollten die Voraussetzungen dafür, ob nur ein einziger Vertrag gegeben ist oder ob mehrere anzunehmen sind, einheitlich bestimmt werden. Die Tatsache, dass mehrere Verpflichtungen in einer Urkunde enthalten sind, reicht noch nicht aus, von einem einzigen Vertrag auszugehen. Sind die einzelnen Verpflichtungen aber miteinander verknüpft und aufeinander bezogen, so spricht das für nur einen einzigen Vertrag. Im Einzelnen können hier schwierige Abgrenzungsfragen entstehen.¹⁴ Der Zusammenhang zweier Verträge kann nach Abs. 3 berücksichtigt werden (→ Rn. 301 ff.).

Das EVÜ erlaubte bei komplexen Vertragsverhältnissen eine **ausnahmsweise Abspaltung 9** (**dépeçage**) einzelner Bestandteile (Art. 4 Abs. 1 S. 2 EVÜ). Als Beispiel waren aus mehreren Verpflichtungen und Ansprüchen zusammengesetzte Vertragsverhältnisse genannt worden. ¹⁵ Allerdings blieb die Tragweite dieser Ausnahme unklar. ¹⁶ Eine Abspaltung ist zwar eine denkbare Lösung für gemischte Ver-

Bonomi YbPIL 10 (2008), 165 (174); Wagner IPRax 2008, 377 (382); Ferrari in Ferrari IntVertragsR Rn. 11.
 Näher de Miguel Asensio YbPIL 10 (2008), 199 ff.; Torremans JPIL 4 (2008), 397 (402 ff.); Wagner IPRax 2008, 377 (384 f.); Mankowski in Leible/Ohly, Intellectual property and private international law, 2009, 31 ff.; Max-Planck-Institut RabelsZ 71 (2007), 263 ff.; Nishitani in Ferrari/Leible, Rome I Regulation, 2009, 55 ff.; Obergfell in Reithmann/Martiny IntVertragsR Rn. 6.1050 f.; McParland, The Rome I Regulation on the Law Applicable to Contractual Obligations, 2015, Rn. 10.410 ff.

In der entsprechenden schweizerischen Aufzählung Art. 117 Abs. 3 lit. e IPRG.

So Siehr IPR 207 ff.; Vischer/Huber/Oser IVR Rn. 670.

Gegen die Verwendung dieser Kategorie für die Rom I-VO Kaspers, Die gemischten und verbundenen Verträge im internationalen Privatrecht, 2015, 30.

¹² Vgl. für die Schweiz Kren Kostkiewicz Liber Amircorum Siehr, 2010, 361 ff.

Vgl. auch Lando/Nielsen C.M.L. Rev. 45 (2008), 1687 (1703 f.).

Vgl. zu Verträgen über geistiges Eigentum Torremans JPIL 4 (2008), 397 (406 ff.); Fawcett/Torremans, Intellectual property and private international law, 2. Aufl. 2011, Rn. 14.55 ff.

Bericht Giuliano/Lagarde über das Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, ABI. EG 1980 C 282, 1 (23).

S. nur EuGH Slg. 2009, I-9687 = IPRax 2010, 236 m. Aufsatz Rammeloo IPRax 2010, 215 = Rev. crit. dr. int. pr. 99 (2010), 199 mAnm Lagarde = TranspR 2009, 491 mAnm Mankowski = IHR 2010, 128 m. Aufsatz Mankowski IHR 2010, 89 = Riv. dir. int. priv. proc. 46 (2010), 514 m. Aufsatz Re Riv. dir. int. priv. proc. 46 (2010), 407 = GPR 2011, 48 mAnm Martiny - Intercontainer Interfrigo/Balkenende Oosthuizen.

träge; sie führt aber zur Anwendung mehrerer Rechtsordnungen, damit zu Reibungen und zu potenziellen Widersprüchen. 17 Sie ist nach der Rom I-VO auch für gemischte Verträge nicht vorgesehen und nicht zulässig 18 (\rightarrow Rn. 297, \rightarrow Rn. 324). Die im Sachrecht verbreitete Kombinationsmethode, die zur Anwendung unterschiedlicher Regeln führt, 19 ist im internationalen Vertragsrecht, wo sie sogar die Anwendung unterschiedlicher Rechtsordnungen zur Folge haben kann, von zweifelhaftem Wert. Die angestrebte einheitliche Anknüpfung mit möglichst einheitlicher Rechtsanwendung lässt vielmehr eine weitgehende Verwendung der Absorptionsmethode als plausibel erscheinen.

- 2. Gemischte Verträge. a) Arten der gemischten Verträge. Kollisionsrechtlich sind gemischte Verträge – ähnlich wie im Sachrecht²⁰ – solche, bei denen zwar nur ein **einheitlicher** Vertrag vorliegt, sich aber mindestens eine der Parteien zu mehreren verschiedenartigen (gleichwertigen) Hauptleistungen bzw. (mindestens) einer Nebenleistung verpflichtet oder die Leistung und die Gegenleistung verschiedenen Vertragsarten angehören oder aber mehrere Vertragstypen miteinander verschmolzen werden.²¹ Des Öfteren ist zweifelhaft, ob man für atypische und gemischte Vertragsverhältnisse noch eine charakteristische Leistung ermitteln kann oder auf die engere oder engste Verbindung ausweichen muss. Daher war man bislang bei der Anknüpfung in der Begründung durchaus flexibel. Das gleiche Ergebnis wurde oft von den einen noch mit der charakteristischen Leistung begründet, während andere mit der engeren Verbindung argumentierten (etwa für Urheberrechtsverträge; → Rn. 253). Auch die Übergänge zu den zusammenhängenden Verträgen sind fließend (→ Rn. 301 ff.). Die Rom I-VO zwingt wegen der Aufzählung in Abs. 1 und der besonderen Regel bei Mehrfacherfassung (Abs. 2 Alt. 2) zu einer genaueren Einordnung. Bei der gesetzestechnischen Einordnung gemischter Verträge lassen sich im Wesentlichen drei unterschiedliche Konstellationen unterscheiden:²² (1) Es handelt sich um einen spezifizierten Vertragstyp iSd Abs. 1. Hinzu kommt noch ein nicht-spezifizierter Vertragsbestandteil (→ Rn. 12). (2) Es handelt sich um mehrere Bestandteile, die unterschiedlichen spezifizierten Vertragstypen zuzuordnen sind (\rightarrow Rn. 191 ff.). (3) Schließlich kann es um die Beurteilung von Bestandteilen nicht in Art. 4 Abs. 1 genannter Vertragstypen bzw. Verträge gehen (→ Rn. 182 ff.).
- Der Fall, dass ein **Vertragsbestandteil vom Katalog des Abs. 1 erfasst wird,** der andere hingegen nicht, ist nicht besonders gesetzlich geregelt. Auch hier dürfte auf das Schwergewicht des Vertrages abzustellen sein (\rightarrow Rn. 196). Liegt es auf dem spezifizierten Vertragsbestandteil, so kommt es zu einer Anknüpfung daran.²³ Scheitert diese Anknüpfung, so ist grundsätzlich die charakteristische Leistung nach Abs. 2 zu ermitteln. Ist auch das nicht möglich, so ist die engste Verbindung nach anderen Kriterien festzustellen (Abs. 4). Ob insoweit eine wie auch immer geartete unionsrechtliche Systematik der gemischten Verträge eine Rolle spielen wird, ist noch ungewiss. In Anlehnung an sachrechtliche Einteilungsversuche (\rightarrow BGB § 311 Rn. 24 ff.) lassen sich die Verträge jedenfalls in mehreren Gruppen zusammenfassen.
- b) Vertrag mit andersartiger (atypische oder vertragstypische) Nebenleistung. Ein Beispiel für einen Vertrag mit andersartiger (atypischer oder vertragstypischer) Nebenleistung ist etwa, dass zusätzlich zu einem Verkauf einer beweglichen Sache noch erhebliche Dienstleistungen erbracht werden. Gehört die von einer Partei zu erbringende Hauptleistung einem in Abs. 1 genannten Vertragstyp an, hat sie daneben aber noch eine andersartige Nebenleistung zu erbringen, so darf die unselbständige Nebenleistung nicht entscheiden. Maßgeblich ist (insoweit mit dem Absorptionsprinzip übereinstimmend) allein das Statut der bedeutenderen Hauptleistung;²⁴ eine Subsumtion unter Art. 4 Abs. 1 ist nicht ausgeschlossen (→ Rn. 19). Die Übergänge zu anderen gemischten Verträgen sind fließend.²⁵
- 13 c) (Typen-)Kombinationsvertrag. Beim (Typen-)Kombinationsvertrag schuldet eine Partei mehreren Vertragstypen entsprechende und im Wesentlichen gleichwertige Hauptleistungen.

Eine ausnahmsweise Entflechtung bewerten positiv Vischer/Huber/Oser IVR Rn. 257.

Leible/Lehmann RIW 2008, 528 (536); Strikwerda NIPR 2009, 411 (415); Nourissat in Corneloup/Joubert, Le règlement communautaire "Rome I" et le choix de loi dans les contrats internationaux, 2011, 205 (208 ff.); Kaspers, Die gemischten und verbundenen Verträge im internationalen Privatrecht, 2015, 46 ff.; Staudinger/Magnus, 2016, Rn. 96; anders Mankowski IHR 2010, 89 (90 ff.); Mankowski FS Spellenberg, 2010, 261 (267 ff.); anders auch zum Teil für Derivate Wilhelmi RIW 2016, 253 (258 ff.).

¹⁹ S. Martiny FS v. Hoffmann, 2011, 283 (285 ff.).

²⁰ S. Martiny FS v. Hoffmann, 2011, 283 (292 ff.).

Dazu v. Bar/Mankowski IPR II § 1 Rn. 329; Soergel/v. Hoffmann EGBGB Art. 28 Rn. 35 ff.

Ebenso Kaspers, Die gemischten und verbundenen Verträge im internationalen Privatrecht, 2015, 33.

²³ Kaspers, Die gemischten und verbundenen Verträge im internationalen Privatrecht, 2015, 36; Staudinger/ Magnus, 2016, Rn. 104.

²⁴ Kaspers, Die gemischten und verbundenen Verträge im internationalen Privatrecht, 2015, 36.

²⁵ Vgl. Stimmel GRUR Int 2010, 783 (785).